

Bankauskunft

Anlage E (von der Bank auszufüllen!)

Wenn Konten bei verschiedenen Banken bestehen, von jedem Institut eine Bescheinigung einreichen.

Antrag	y von Frau/Herrn				
Kredi	tinstitut (Stempel)				
Frau/l	Herrn/Eheleute (Konto	inhaber)			
Name	/n, Vorname/n				
	tsdatum/Geburtsdaten				
Anschrift					
Bank-	/Engagement-Besche	einigung			
Sehr g	geehrte				
Es wir	d hiermit bescheinigt, o	dass			
in o	den letzten 10 Jahren f	olgende Konten	(Giro-, Depot-, '	Wertpapier-, Sp	arkonten,
Sp	arbriefe, Wertpapiere,	Genossenschaft	seinlagen, Schli	eßfächer oder a	ähnliches)
auf	gelöst worden sind:				
	Kontoart und Konto-Nr.:	F. V. C	A. (I)	A. (1)	7-11
	Kontoart und Konto-Nr.:	Eröffnungsdatum	Auflösungsdatum	Auflösungssaldo	Zahlungsempfänger und Konto-Nr.:
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
∐ in o	den letzten 10 Jahren k	keine Konten auf	gelöst worden s	sind.	

☐ es	wird Ihnen hiermit bes	cheinigt, dass fü	r Sie zu den ge	nannten Stichta	igen bei unserem		
Kr	editinstitut folgende Ko	nten (z.B. Giro-,	Depot-, Wertpa	apier- Sparkonte	en, Sparbriefe,		
Ge	enossenschaftseinlager	n, Schließfächer	oder ähnliches) geführt werde	า:		
					,		
	Kontoart und Konto-Nr.:	Eröffnungsdatum	Bestand am <pre><vor 5="" jahren=""></vor></pre>	Bestand am <pre><vor 2="" jahren=""></vor></pre>	Bestand am <aktuell></aktuell>		
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
KOTITIE	en wir für einen hierdur	ch veruisachten	Scriaden nur b	ei grobei Famila	ssigkeit naiten.		
Ort, Datum		Unterschrift					
Bankç insbes erstre	mächtige und beauftrag geheimnis und den date sondere über den Kont ckt sich auch auf aufge unftsgebühren werden i	enschutzrechtlich ostand und die k elöste Konten od	nen Bestimmur Kontobewegung er Sparbücher.	igen, dem Sozia g, zu erteilen. Di Gegebenenfall:	ılamt weitere Auskün ese Ermächtigung	te,	
	etum	m Unterschrift, ggf. wie bei der Bank hinterlegt					

50-22-Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGB1 I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGB1 I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
- 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger

die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGB1 I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).